

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

741 K 430/23

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 28.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **12.11.2024, 10 Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048, versteigert werden

der im Grundbuch von Letter Blatt 4454, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 95/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Letter, Flur 2, Flurstück 2/5, Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 21, Größe: 1046 m²,
Flurstück 2/7, Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 21, Größe: 207 m²
Flurstück 2/19, Verkehrsfläche, Schulstr., Größe: 166 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2, im Parterre links des Vorderhauses Nr. 2 des Aufteilungsplanes sowie dem Kellerraum Nr. 2

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 320.000,00 €

(Objekturzbeschreibung:

EGTW, 4 Zi, Flur, Küche, Bad und WC, Kellerraum, Wfl. ca. 121 m², Schulstr. 21, 30926 Seelze, Stadtteil Letter)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter:
www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Klenner
Rechtspfleger